

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag von Herrn Alexander Pielmeier, Maibrunn 8, 94379 Sankt Englmar auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutageleiten, Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus der Quelle 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1538 und 801/3 der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthauses und Gästehauses

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit Bescheid vom 30.07.2018 die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser erteilt.

Eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis und des dazugehörigen Planes liegt nach Art. 69 Bayer. Wassergesetz i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Gemeindeverwaltung im 1. Stock des Rathauses, Rathausstraße 6, zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 16.08.2018 bis 31.08.2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gehobene Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gilt.

Gemeinde Sankt Englmar,
Sankt Englmar, 08.08.2018


Anton Pielmeier,
1. Bürgermeister

